



## Merklblatt Reisegewerbekarte

Zur Bearbeitung des Antrages nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) werden benötigt:

- ▶ Führungszeugnis (**Belegart 0**);
- ▶ Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR, **Belegart 9**);
- ▶ vollständig ausgefüllter Antrag nach § 55 Abs. 2 GewO;
- ▶ Erklärung zum Steuergeheimnis;
- ▶ 50 % der Gebühren in bar.

Die Höhe der **Gebühren** beträgt für die

Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 Abs. 2 GewO) .....	<b>228,00 €</b>
Ausstellung einer Ersatzausfertigung der Reisegewerbekarte .....	<b>52,00 €</b>
Ausstellung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60c Abs. 2 GewO) .....	<b>34,00 €</b>

und **richtet sich im Übrigen nach dem Zeitaufwand für die Bearbeitung des Antrages.**

**Die Reisegewerbekarte gibt lediglich die gewerberechtliche Befugnis zur Ausübung des Reisegewerbes. Es können daneben noch weitere verwaltungsrechtliche Vorschriften eine Rolle spielen. Andere im Einzelfall erforderliche Erlaubnisse sind daher gesondert zu beantragen. Dies gilt z. B. bei Nutzung öffentlicher Wegfläche oder bei Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.**

Gemäß § 56 GewO sind **im Reisegewerbe verboten** (Stand: 05.09.2018)

1. der Vertrieb von
  - b) Giften und gifthaltigen Waren; zugelassen ist das Aufsuchen von Bestellungen auf Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie auf Holzschutzmittel, für die nach baurechtlichen Vorschriften ein Prüfbescheid mit Prüfzeichen erteilt worden ist,
  - d) Bruchbändern, medizinischen Leibbinden, medizinischen Stützapparaten und Bandagen, orthopädischen Fußstützen, Brillen und Augengläsern; zugelassen sind Schutzbrillen und Fertiglasebrillen,
  - f) elektromedizinischen Geräten einschließlich elektronischer Hörgeräte; zugelassen sind Geräte mit unmittelbarer Wärmeeinwirkung,
  - h) Wertpapieren, Lotterielosen, Bezugs- und Anteilscheinen auf Wertpapiere und Lotterielose; zugelassen ist der Verkauf von Lotterielosen im Rahmen genehmigter Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder anderen öffentlichen Orten,
  - i) Schriften, die unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden;
2. das Feilbieten und der Ankauf von
  - a) Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetallen) und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edelmetallauflagen; zugelassen sind Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40 Euro und Waren mit Silberauflagen,
  - b) Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen;
3. das Feilbieten von
  - b) alkoholischen Getränken; zugelassen sind Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen, alkoholische Getränke im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1 zweiter und dritter Halbsatz und alkoholische Getränke, die im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung von einer ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden;
6. der Abschluss sowie die Vermittlung von Rückkaufgeschäften (§ 34 Abs. 4) und die für den Darlehensnehmer entgeltliche Vermittlung von Darlehensgeschäften.

Dieses Merklblatt habe ich heute erhalten und zur Kenntnis genommen.

Wilhelmshaven, \_\_\_\_\_